

23. Januar 2023

Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Gesetzesentwurf für ein Viertes Gesetz
zur Änderung des
Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

Verbändeanhörung
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

23. Januar 2023

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die hessischen Abwasserentsorger, die von den Regelungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz unmittelbar betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Gesetzesentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren:

2. Allgemeiner Hinweis

Insgesamt lassen die vorgesehenen Änderungen zusätzlichen Aufwand für die hessischen Abwasserentsorger erwarten. Keine einzige der Änderungen wird die Abwasserentsorger entlasten, der Gesetzesentwurf formuliert nicht einmal den Anspruch des Bürokratieabbaus. Hier wird aus unserer Sicht leider eine Chance verpasst. Einzelne Neuerungen, die diversen Klärstellungen und die Anpassungen an das bestehende Wasserrecht dienen ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung und lassen die gleichfalls betroffenen Abwasserentsorger außen vor.

Es wäre äußerst wünschenswert, neben der Aufnahme von Optimierungswünschen von Verwaltungsseite auch das Gespräch mit den Abwasserentsorgern zu suchen, um Ansätze für bürokratische Entlastungen auf dieser Seite zu identifizieren, zu prüfen und im Gesetzesentwurf umzusetzen. Bislang ist das nicht geschehen, wir würden aber selbstverständlich auch weiterhin dafür zur Verfügung stehen.

3. Zu Nr. 3. b)

In Absatz 2 des § 2a HAbwAG soll mit einem neuen Satz 4 die abgaberechtliche Privilegierung derjenigen unterbunden werden, die ihre Abwasserbehandlungsanlagen nicht mit

23. Januar 2023

Durchflussmesseinrichtungen ausgestattet haben. Das halten wir in der jetzt vorgesehenen Absolutheit für nicht sachgerecht. Es gibt Konstellationen, in denen eine Durchflussmesseinrichtung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Hierfür sollte eine Härtefallregelung ergänzt werden, nach der die abgaberechtliche Privilegierung nach Einzelfallprüfung auch dann bestehen bleibt, wenn die Jahresschmutzwassermenge geschätzt werden muss.

4. Zu Nr. 12.

Wir bitten um frühzeitige Einbeziehung der hessischen Abwasserentsorger in die Erarbeitung der auf Grundlage des neuen § 14a HABwAG zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Formulierungen der Ermächtigungsgrundlage und der Gesetzesbegründung lassen neue verschärfte Herausforderungen und Nachweispflichten für Abwasserentsorger befürchten. Der LDEW kann mit seinen Mitgliedsunternehmen sicherlich dazu beitragen, die Rechtsverordnung ziel führend und gleichzeitig in der Praxis ohne unnötigen Aufwand umsetzbar auszugestalten.

5. Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess, insbesondere im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung, stehen wir gerne zur Verfügung!

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15